



Medizinische Hochschule
Hannover

Informationen zur Promotion
zum Dr. rer. nat.



Inhalt

- I. Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium)
- II. Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Am Ende der Promotionsordnung befinden sich die notwendigen Formulare für Anzeige und Einreichung der Dissertation. Zusätzlich zur schriftlichen Dissertationsanzeige werden die darin enthaltenen relevanten Informationen (§ 4 (1) Satz 1-3 und der Lebenslauf) für die Promotionskommission auch in elektronischer Form per E-Mail an das Promotionsbüro erbeten.

Sprechzeiten des Promotionsbüros

Frau Angela Peter, Tel.: 532-6013

peter.angela@mh-hannover.de

Frau Cornelia Blankenburg, Tel.: 532-6014

blankenburg.cornelia@mh-hannover.de

Montag – Mittwoch: 9.30 bis 11.30 Uhr

14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag und Freitag geschlossen

Postanschrift:

Medizinische Hochschule Hannover, OE 9114, 30625 Hannover

Dienstgebäude:

Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover, Klinisches Lehrgebäude (I1), Raum HO 1251

Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover für die Erteilung des Grades einer Doktorin/eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium)

§ 1

Allgemeines

(1) Die Medizinische Hochschule Hannover verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt und im Folgenden so verwendet: Dr. rer. nat.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten im Rahmen der von ihr vertretenen Fächer.

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Der Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.

(3) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind als Promotionsstudierende an der Medizinischen Hochschule Hannover während der gesamten Promotionszeit im Promotionsstudien-gang eingeschrieben. Die Einschreibung erfolgt spätestens zum folgenden Semester nach Beginn des Promotionsvorhabens.. Während der gesamten Promotionszeit sind die in dieser Ordnung genannten Leistungen zu erbringen.

§ 2

Promotionskommission

(1) Zur Durchführung des naturwissenschaftlichen Promotionsverfahrens außerhalb der Promotionsprogramme bestellt der Senat eine Kommission für naturwissenschaftliche Promotionen. Diese ist für alle das Promotionsverfahren betreffenden Regelungen des Zugangs, der Zulassung und der Promotionsordnung zuständig.

(2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, von denen zwei Naturwissenschaftler sein müssen, einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

(3) Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

a) ein naturwissenschaftliches Studium, das in der Regel mit einer Note von 2,5 oder besser bestandenen Diplomprüfung, Masterprüfung, bzw. einem B. Sc.-Abschluss mit einer Fast Track-Zulassung oder einer äquivalenten Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen wurde oder

b) ein mit einer Note von in der Regel 2,5 oder besser abgeschlossenes Studium für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen in mindestens zwei naturwissenschaftlichen Schulfächern (z. B. Biologie, Chemie, Lebensmittelwissenschaften, Physik, Mathematik), d. h. eine im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit der Note von in der Regel 2,5 oder besser bestandene Erste Staatsprüfung bzw. M. Sc. oder M. Ed. für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen, oder

c) ein im Ausland mit Erfolg abgeschlossener vergleichbarer Studiengang, so weit die Promotionskommission diesen sowie die Abschlussnote anhand einer Positivliste oder Entscheidung im Einzelfall als gleichwertig anerkannt hat. Bestehen bei einer ausländischen Bewerberin oder einem ausländischen Bewerber Zweifel, dass der von der Bewerberin oder dem Bewerber abgelegte Universitätsabschluss dem Master-Abschluss der Medizinischen Hochschule Hannover gleichwertig ist, kann die Promotionskommission für die Zulassung zur Promotion über Auflagen entscheiden.

(2) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines ordnungsgemäß abgeschlossenen bio-(natur-)wissenschaftlichen Fachhochschulstudiums (Diplom oder M. Sc.) können auf begründeten Antrag an den Präsidenten oder die Präsidentin bei positivem Ergebnis einer Prüfung des Antrags durch die Promotionskommission zugelassen werden. Die Promotionskommission kann Kenntnisnachweise verlangen oder Studienauflagen erteilen.

§ 4

Dissertationsanzeige

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand zeigt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Promotionsvorhaben vor dessen Beginn in der Form der Anlage 1 an. Dabei sind das Thema, die Zielsetzung, die geplanten Untersuchungen sowie die zu erwartenden neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse darzulegen und die gewählte Betreuungsperson und eine Zweitbetreuungsperson zu benennen. Bei externen Promotionen ist außerdem der kooperative Charakter (§ 5 Abs. 3) der Arbeit darzulegen. Außerdem sind beizufügen:

- Lebenslauf,
- amtlich beglaubigte Zeugniskopien, bei ausländischen Urkunden mit beglaubigter deutscher Übersetzung der gemäß § 3 relevanten Hochschulabschlüsse,
- die vor Beginn des Promotionsvorhabens erfolgte Anzeige an die Tierschutzbeauftragte oder den Tierschutzbeauftragten, sofern in dem Vorhaben Versuchstiere verwendet werden,
- die Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch eine der Betreuungspersonen.

(2) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer muss die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei erklären, dass sie oder er das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation begutachten wird.

(3) Die Dissertationsanzeige wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten an die Promotionskommission weitergeleitet, die diese, ggf. unter Auflagen, genehmigt und die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer festlegt.

§ 5

Betreuung

(1) Die Anfertigung der Dissertation ist von einem Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover wissenschaftlich zu betreuen (Betreuerin oder Betreuer). Die Betreuerin oder der Betreuer muss als naturwissenschaftliche Forscherin oder Forscher durch Publikationen ausgewiesen sein und auf dem Gebiet des zu vergebenden Dissertationsthemas Erfahrung nachweisen können. Zusätzlich ist eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer zu benennen, die bzw. der Mitglied des Lehrkörpers in einer anderen Abteilung der Medizinischen Hochschule ist. Eine der beiden Betreuungspersonen sollte eine Naturwissenschaftlerin oder Naturwissenschaftler sein. Zwischen den Betreuungspersonen und der Doktorandin oder dem Doktoranden findet regelmäßig ein Mal im Jahr ein strukturiertes Gespräch statt, um den jährlichen Zeitplan abzustimmen. Die gemeinsam abgestimmten Zielvereinbarungen werden von den Beteiligten dokumentiert.

(2) Die Erst- und Zweitbetreuungsperson haben neben der fachlichen Beratung auch die Aufgabe, die Projektpräsentationen (§ 6, Abs. 2) zu evaluieren.

(3) Wird eine Dissertation außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover angefertigt (externe Dissertation), muss zusätzlich zur internen Erst- und Zweitbetreuerin oder zum

internen Erst- und Zweitbetreuer eine auswärtige Betreuerin oder ein auswärtiger Betreuer gewählt werden, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bzw. habilitiert ist oder eine der Habilitation vergleichbare Qualifikation besitzt. In diesem Fall muss eine wissenschaftliche Kooperation mit einer externen Einrichtung bei der Dissertationsanzeige für die Promotionskommission überzeugend dargestellt werden.

(4) Wird das Betreuungsverhältnis vor der Einreichung des Promotionsgesuches aufgelöst, so ist dies der Präsidentin oder dem Präsidenten mit Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Promotionsgesuch

(1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Medizinischen Hochschule Hannover gerichtet, die oder der es an die Promotionskommission weiterleitet.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. eine in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertationsarbeit) in fünffacher gebundener Ausfertigung (Format DIN A 4) und eine digitale Version als pdf-Datei (s. a. § 14, Abs. 3),

2. Nachweis über die Teilnahme an insgesamt mindestens 30 institutsinternen oder -übergreifenden Vorträgen, Seminaren oder Kolloquien und der Nachweis der Teilnahme an einem oder mehreren Soft Skill-Kursen von insgesamt mindestens 20 Stunden,

3. die Bescheinigung der beiden Betreuerinnen oder der beiden Betreuer, dass die Doktorandin oder der Doktorand mindestens drei Projektpräsentationen während der experimentellen Phase der Arbeit erfolgreich abgehalten hat,

4. ein aktualisierter Lebenslauf ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen (Anlage 2),

5. der Nachweis über die Einschreibung als Doktorandin bzw. Doktorand der Medizinischen Hochschule Hannover,

6. ein aktuelles Passbild,

7. eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Dissertationsarbeit selbständig verfasst hat, welche Hilfen Dritter bei der Durchführung und Abfassung der Arbeit in Anspruch genommen wurden, und dass die Dissertation nicht

bereits für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht worden ist (Anlage 3),

8. eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters einer Institution außerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover, wenn dort eine externe Dissertationsarbeit (§ 5 (3)) angefertigt worden ist, dass Einverständnis mit der Einreichung als Dissertation an der Medizinischen Hochschule Hannover besteht.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens; Zulassung zur Promotion

(1) Nach dem Eingang des Promotionsgesuches eröffnet die Promotionskommission bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere des § 3 dieser Ordnung, das Promotionsverfahren.

§ 8

Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein selbständiger Beitrag der Doktorandin oder des Doktoranden zur Forschung sein und neue Erkenntnisse enthalten. Sie darf weder im Inland noch im Ausland für eine Prüfung oder zum Erwerb eines akademischen Grades eingereicht oder benutzt worden sein.

(2) Hat die Doktorandin oder der Doktorand Teilergebnisse der Dissertation publiziert, so ist auf einer besonderen Seite darauf hinzuweisen.

(3) An Stelle einer Dissertationsarbeit können – in der Regel zwei – bereits publizierte oder zum Druck angenommene Arbeiten als Dissertation anerkannt werden, wenn die Veröffentlichungen in international anerkannten Wissenschaftsjournals mit Gutachtersystem (Peer Review) erfolgt sind und in der Regel nicht älter als zwei Jahre sind. Die Doktorandin oder der Doktorand muss in einer dieser Publikationen Allein- oder Erstautorin oder -autor oder gleichberechtigte Erstautorin oder -autor sein. Der Dissertation ist eine Einleitung und eine ausführliche Zusammenfassung aller Ergebnisse und eine übergreifende Diskussion beizufügen.

§ 9

Formelle Anforderungen an die Dissertation

(1) Das Titelblatt der Dissertation ist nach Anlage 4a und 4b zu gestalten. Die Umschlagseite muss den Titel der Dissertation und die Autorin/den Autor enthalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, ein Schrifttumsverzeichnis sowie eine ca.

zweiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, jeweils mit dem vorangestellten Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und dem Titel der Dissertation, enthalten. Dies gilt sinngemäß auch für eine Arbeit, die gemäß § 8 Abs. 3 als Dissertation anerkannt werden soll.

§ 10

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Promotionskommission fordert die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zur Abgabe eines Gutachtens mit Benotungsvorschlag auf. Gleichzeitig fordert sie die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer zur Abgabe eines Gutachtens mit Benotungsvorschlag auf. Weiter bittet die Promotionskommission ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule, das außerhalb des Institutes der Erstbetreuungsperson tätig ist, um ein weiteres Gutachten mit Benotungsvorschlag. Dieses hat in der Regel bis spätestens vier Wochen nach Aufforderung durch die Promotionskommission einzugehen. Die Promotionskommission kann darüber hinaus im begründeten Ausnahmefall ein viertes Gutachten anfordern. Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule sind verpflichtet, als Gutachterin oder Gutachter für Dissertationen zur Verfügung zu stehen. Die Dissertation und die Gutachten liegen im Promotionsbüro nach Abgabe der Arbeit mindestens 10 Tage zur Einsichtnahme durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Medizinischen Hochschule Hannover aus, die innerhalb dieser Frist dazu schriftlich gegenüber der Promotionskommission Stellung nehmen können.

(2) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen.

Im Gutachten ist abschließend eine Bewertung nach folgenden Notenstufen vorzunehmen:

„Sehr gut“ (= 1)

„Gut“ (= 2)

„Genügend“ (= 3)

„Nicht genügend“ (= 4).

Bei auszeichnungswürdigen Arbeiten kann von den Gutachtern das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden (s. § 12).

(3) Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter Mängel in der Dissertation festgestellt, so kann sie oder er in einem vorläufigen Gutachten die Beseitigung der Mängel vorschlagen. Die Promotionskommission entscheidet darüber und setzt eine Frist von bis zu einem Jahr zur Beseitigung der Mängel. Die Arbeit soll zur endgültigen Begutachtung möglichst denselben Gutachterinnen bzw. denselben Gutachtern erneut zur Stellungnahme vorgelegt werden.

(4) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn sie in allen Gutachten mindestens mit

„Genügend“ bewertet worden ist und ein eventueller Einspruch einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers ausgeräumt wurde. Darüber entscheidet die Promotionskommission. Ergeben zwei Gutachten die Notenstufe „Nicht genügend“, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Ist die Dissertation nur in einem Gutachten mit „Nicht genügend“ beurteilt worden oder konnten Einsprüche gegen die Annahme der Arbeit nicht ausgeräumt werden, so holt die Promotionskommission ein viertes Gutachten ein. Dabei soll der vierten Gutachterin oder dem vierten Gutachter auf Verlangen Einsicht in die vorliegenden Gutachten gewährt werden. Sie oder er schlägt der Promotionskommission, die unter Berücksichtigung aller Gutachten endgültig entscheidet, die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation vor.

(6) Bei Ablehnung der Dissertation ist das Promotionsverfahren zu beenden. Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Ablehnung der Dissertation mit Begründung sowie die Beendigung des Promotionsverfahrens mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit. Über einen Widerspruch entscheidet der Senat nach Anhörung der Promotionskommission.

(7) Bei erfolgloser Beendigung des Promotionsverfahrens darf die Dissertation bei keiner anderen Hochschule oder Universität als Promotionsarbeit eingereicht werden.

§ 11

Disputation

(1) Ist die Dissertation angenommen, findet eine mündliche Prüfung in Form einer hochschulöffentlichen Disputation vor mindestens drei Mitgliedern des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover statt. In der Regel sind diese die Erst- und Zweitbetreuerpersonen sowie die dritte Gutachterin oder der dritte Gutachter. Die Prüfergruppe und die Prüfungstermine werden von der Promotionskommission festgesetzt.

(2) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der oder des Promovierenden zum Forschungsprojekt von ca. 30 Minuten Dauer und einer anschließenden hochschulöffentlichen Diskussion des Projektes von in der Regel mindestens 30 Minuten Dauer. Die Disputation kann in englischer Sprache erfolgen.

(3) Die Disputation ist durch die Prüfenden mit einer einvernehmlichen Note gemäß der Notenskala nach § 10, Abs. 2 zu bewerten. Bleibt die oder der Promovierende ohne ausreichende Entschuldigung der Disputation fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Darüber entscheidet die Promotionskommission.

(4) Wurde die Disputation mit „Nicht genügend“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden,

kann sie einmal wiederholt werden. Bei erneuter nicht genügender Leistung oder Fernbleiben ohne ausreichende Entschuldigung ist das Promotionsverfahren zu beenden. § 10, Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12

Gesamtbeurteilung

(1) Nach der Disputation stellt die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Bewertungen der Dissertation im arithmetischen Mittel der Noten (§ 10) und der Disputation (§ 11) das Gesamturteil der Promotionsleistung fest. Bei der Bildung des Gesamturteils gehen die Bewertungen der Dissertation zu zwei Dritteln und die Note der Disputation zu einem Drittel ein. Die Note lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0: ausgezeichnet (summa cum laude bei vorliegender Voraussetzung des § 12, Abs. 2),

von 1,0 – 1,4: sehr gut (magna cum laude),

von 1,5 bis 2,4: gut (cum laude),

über 2,4: genügend (rite).

(2) Das Prädikat „summa cum laude (mit Auszeichnung)“ kann nur vergeben werden, wenn die Gesamtbeurteilung mit der Note 1,0 erfolgte, eine Empfehlung der Betreuer und Prüfenden vorliegt sowie mindestens eine hochrangige Publikation mit Erstautorenschaft veröffentlicht bzw. bis zum Disputationstermin akzeptiert worden ist.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Dazu liefern sie spätestens eine Woche vor dem Tag der Promotion (§ 14, Abs. 3) ein digitales Exemplar der Dissertation und fünf daraus generierte Druckexemplare ab. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek. Die Veröffentlichung der Dissertation als Monographie durch einen gewerblichen Verleger ist zulässig, wobei ein Hinweis darauf erfolgen sollte, dass die Arbeit als Promotionsarbeit an der Medizinischen Hochschule Hannover veröffentlicht ist.

§ 14

Promotionsurkunde, Promotionszeugnis und Vollzug der Promotion

(1) Promotionsurkunde und Promotionszeugnis werden nach den in Anlage 5a und 5b angegebenen Mustern von der Präsidentin oder dem Präsidenten eigenhändig unterzeichnet. Sie werden auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.

(2) Im Promotionszeugnis (Anlage 5b) ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Urkunde und das Zeugnis aus, sobald sämtliche Promotionsleistungen erfüllt und die Dissertation in digitaler Form sowie die daraus generierten Exemplare abgeliefert sind. Erst durch die Aushändigung der Promotionsurkunde wird das Recht begründet, den Doktorgrad zu führen.

§ 15

Rücknahme des Promotionsgesuches

Ein Promotionsgesuch kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten zurückgenommen werden.

§ 16

Wiederaufnahme des Promotionsverfahrens

(1) Wird ein Promotionsverfahren erfolglos beendet, ist dieses den deutschen Universitäten mitzuteilen.

(2) Ein neues Promotionsverfahren kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines halben Jahres, eröffnet werden. Das gilt auch, wenn das erste Promotionsverfahren an einer anderen deutschen Universität erfolglos beendet wurde.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung

Sind wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden oder hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht, so kann der Senat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18

Entzug des Doktorgrades

Der Dokortitel ist bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat in Bezug auf die Promotion zu entziehen. Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen/dem Betroffenen zuzustellen.

§ 19

Ehrendoktorwürde

(1) Die Medizinische Hochschule Hannover kann den Grad und die Würde eines „Doctor rerum naturalium honoris causa“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und die deutschen Universitäten benachrichtigt.

(4) Die Regelung des § 18 gilt sinngemäß.

§ 20

Übergangsregelung

(1) Dissertationsanzeigen von Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotion schon begonnen haben, können von der Promotionskommission unter Aussetzung von § 1, Abs. 3, und § 5, Abs. 1 genehmigt werden. Die Regelungen von § 6 bleiben davon unberührt. Diese Übergangsregelung endet mit dem 31.07.2010.

(2) Für Promovierende, die mit Ihrer Betreuungsperson an die Medizinische Hochschule Hannover wechseln, kann Absatz 1 auch über den 31.07.2010 hinaus Anwendung finden.

§ 21

Inkrafttreten

Die vom Senat beschlossene Ordnung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft.

Hannover,
Der Präsident

Anlage 1 (gemäß § 4 Abs. 1 der Promotionsordnung):

Muster der Dissertationsanzeige

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Thema der geplanten Dissertation: _____

(Hinweis: die Beschreibung der Arbeit soll nicht mehr als zwei DIN A 4 Seiten umfassen)

Zielsetzung: _____

Geplante Untersuchungen : _____

Erwartete neue Erkenntnisse: _____

Methodik der Arbeit: _____

Betreuer/in (intern): _____

Zweitbetreuer/in (intern): _____

Name Hochschuleinrichtung: _____

Name Hochschuleinrichtung: _____

Für den Fall einer externen Dissertation:

Bei externen Dissertationen muss zusätzlich eine auswärtige Betreuerin/ ein auswärtiger Betreuer benannt werden.

Betreuer/In (extern): _____

Name Einrichtung (extern): _____

Erforderlich ist die Darlegung des kooperativen Charakters der Dissertation:

Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten Datum:

Von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer auszufüllen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. Dissertation und erkläre, dass ich das wissenschaftliche Vorhaben betreuen und die Dissertation begutachten werde. (sind mehrere Betreuer/Innen genannt, ist mitzuteilen, wer das Gutachten erstellen wird oder ob ein gemeinsames Gutachten erstellt wird)

Bei externen Dissertationen:

Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der externen Betreuerin/des externen Betreuers:

Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers (MHH) Datum

Unterschrift der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers (extern) Datum

folgende Anlagen sind beizufügen:

- Anzeige an die Tierschutzbeauftragte/ den Tierschutzbeauftragten
- Bestätigung der Einweisung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Anlage 2 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 Promotionsordnung)

Lebenslauf

1. Sämtliche Vor- und Zunamen der Bewerberin oder des Bewerbers
2. Ort (bei ausländischen Orten auch der Staat), Tag, Monat und Jahr der Geburt
3. Staatsangehörigkeit
4. Besuchte Schulen (mit Angabe der Zeit und des Ortes, bei ausländischen Orten auch der Staat)
5. Wo und wann die Hochschulzugangsberechtigung erlangt wurde
6. Wo und wann und mit welchem Gesamturteil die zugangsrelevanten Studienabschlüsse bestanden wurden
7. Bisherige berufliche Tätigkeiten
Eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen als volle Zitate ist beizulegen.
Die Richtigkeit der Angaben muss durch eigenhändige Unterschrift bestätigt werden.

Anlage 3 (gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7)

Die Erklärung ist eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die Dissertation (Angabe des genauen Titels) selbstständig verfasst habe.

Bei der Anfertigung wurden folgende Hilfen Dritter in Anspruch genommen (namentliche Nennung weiterer an der Dissertation beteiligter Personen und ihre Funktion bei der Erstellung der Dissertation):

Ich habe keine entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar entgeltliche Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Ich habe die Dissertation an folgenden Institutionen angefertigt:

Die Dissertation wurde bisher nicht für eine Prüfung oder Promotion oder für einen ähnlichen Zweck zur Beurteilung eingereicht. (Ist die Dissertation in einer auswärtigen Institution angefertigt worden, so ist zugleich eine Erklärung der betr. Leiterin oder des Leiters beizufügen, dass sie oder er mit der Einreichung der Arbeit als Dissertation an der Medizinischen Hochschule einverstanden ist.) Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen vollständig und der Wahrheit entsprechend gemacht habe.

Datum, eigenhändige Unterschrift

Anlage 4a (gem. § 9 Abs. 1):

Medizinische Hochschule Hannover

Einrichtung der Betreuerin/ des Betreuers an der MHH

**Titel, titel Titel, titel
Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel, titel Titel,
titel, Titel, titel, Titel, titel**

INAUGURAL - DISSERTATION
zur Erlangung des Grades einer Doktorin oder
eines Doktors der Naturwissenschaften
- Doctor rerum naturalium -
(Dr. rer. nat.)

vorgelegt von

Vorname Name

geboren am in
Hannover 19XX

Anlage 4b (gem. § 9 Abs. 1 – Rückseite von 4a)

Wissenschaftliche Betreuung: _____

Wissenschaftliche Zweitbetreuung: _____

1. Gutachterin / Gutachter: _____

2. Gutachterin / Gutachter: _____

3. Gutachterin / Gutachter: _____

Tag der mündlichen Prüfung: _____

Anlage 5a (gem. § 14 Abs. 1)

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/Herrn Vorname Name

geboren am in

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften

- Doctor rerum naturalium -

(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/ er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/ seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen hat

Hannover, den XX.XX.XXXX
Präsident/in
der Medizinischen Hochschule Hannover

Anlage 5b (gem. § 14 Abs. 2)

Die Medizinische Hochschule Hannover
verleiht

Frau/Herrn Vorname Name

geboren am in

den Grad
einer Doktorin / eines Doktors der Naturwissenschaften
- Doctor rerum naturalium -
(Dr. rer. nat.)

nachdem sie/er im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren
durch die Dissertation

Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel
Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel Titel titel

sowie durch die Disputation ihre/seine Befähigung zu vertiefter
selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erwiesen und dabei das Gesamturteil

1 ... 3
sehr gut (summa ...) ... genügend (rite)

erhalten hat.

Hannover, den 00.00.0000
Präsidentin/Präsident
der Medizinischen Hochschule Hannover

Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Dieser Text greift die acht Empfehlungen der „Deutschen Forschungsgemeinschaft“ (DFG) und der „Hochschulrektorenkonferenz“ (HRK) zu diesem Thema auf.

➤ 1. Ehrlichkeit als Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens

Ehrlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ist das Grundprinzip wissenschaftlichen Arbeitens in allen wissenschaftlichen Institutionen und Disziplinen weltweit. Ehrlichkeit ist die ethische Norm jeglichen wissenschaftlichen Arbeitens, so verschieden auch die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens von Disziplin zu Disziplin sein mögen. Es ist die Aufgabe der Selbstverwaltung der Wissenschaften, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis in diesem Sinne zu sichern.

➤ 2. Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ihnen zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis anzuwenden und am eigenen Beispiel erfahrbar zu machen. Sie sind ferner verpflichtet, den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu lehren. Dies gilt in besonderer Weise für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Nach den Empfehlungen der DFG (Schreiben vom 03.08.1998) umfasst die gute wissenschaftliche Praxis folgende Regeln:

- Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, z.B.:
- lege artis zu arbeiten,
- Resultate zu dokumentieren, einschließlich die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten,
- alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und kritisch zu prüfen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren;
- die verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen;
- wissenschaftliche Veröffentlichungen.

➤ 3. Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis:

Als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und, unter Umständen als wissenschaftlicher Betrug oder als Anstiftung zum wissenschaftlichen Betrug, gelten:

- Erfindung, Fälschung und Unterdrückung von Daten;
- Plagiat;
- wissenschaftliches Fehlverhalten; - erschlichene Autorenschaft in Publikationen;
- Ausschließen berechtigter Autorenschaften;

- fehlende oder unzureichende wissenschaftliche Diskussion in der Arbeitsgruppe;
- unzureichende Betreuung von Doktorandinnen / Doktoranden;
- Verlust oder unzureichende Dokumentation von Originaldaten;
- fehlende Belehrung der an der Forschung Beteiligten bezüglich der Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- üble Nachrede in Bezug auf gute wissenschaftliche Praxis;
- Vertrauensbruch als Gutachterin /Gutachter oder Vorgesetzte / Vorgesetzter.

➤ 4. Verantwortlichkeit zur Umsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Jede Wissenschaftlerin / jeder Wissenschaftler ist eigenverantwortlich für ihr / für sein Verhalten im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit. Wer eine Arbeitsgruppe oder ähnliches leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass innerhalb der von ihr / von ihm geleiteten Gruppe die Voraussetzungen zur guten wissenschaftlichen Praxis gegeben sind und die Regeln eingehalten werden. Dazu bedarf es einer lebendigen Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe, insbesondere einer Offenlegung der wissenschaftlichen Daten im Rahmen der ständigen gruppeninternen Diskussion. Daher ist es die Aufgabe von Leiterinnen / Leitern wissenschaftlicher Arbeitsgruppen, dafür zu sorgen, dass allen Mitgliedern der Gruppe ihre Rechte und Pflichten im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis bekannt sind. Sie haben die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass nach diesen Regeln verfahren wird. Insbesondere ist Wert darauf zu legen, dass die von den einzelnen Mitgliedern der Gruppe erarbeiteten Hypothesen, Theorien und vor allem wissenschaftlichen Daten offen diskutiert und damit auch kritisch geprüft werden. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitsgruppe verlangt Präsenz und Überblick. Wo sie nicht hinreichend vorhanden ist, müssen Leitungsaufgaben delegiert werden.

➤ 5. Doktoranden/innen-Passus

Für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden wird empfohlen, dass die Betreuerin / der Betreuer mit den entsprechenden Doktorandinnen / Doktoranden vor Beginn der eigentlichen Arbeit eine schriftliche Skizze über Durchführung und Ziele des geplanten Projektes ausarbeitet. Jeweils eine Kopie dieser Skizze wird mit Beginn der Arbeit bei der Betreuerin / dem Betreuer und der Doktorandin / dem Doktoranden hinterlegt. Die Skizze enthält den schriftlichen Hinweis, dass die Doktorandin / der Doktorand von der Betreuerin / dem Betreuer auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis hingewiesen wurde. Kommt es im Rahmen der Durchführung der Arbeit zu Konfliktsituationen zwischen den Beteiligten kann der Forschungsdekan als Vermittler hinzugezogen werden. Näheres regeln die „Verfahrenshinweise zur Durchführung von Dissertationsarbeiten“ der Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover.

➤ 6. Dokumentationspflicht

Primärdaten als Grundlage für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Arbeitsgruppe, wo sie entstanden sind, für zehn Jahre zugänglich bleiben. Die jeweilige Wissenschaft-

lerin / der jeweilige Wissenschaftler trägt hierfür die Verantwortung und übernimmt die Nachweispflicht für eine ordnungsgemäße Protokollierung. Darüber hinaus ist jedes Experiment sowie jede numerische Rechnung in allen Detailschritten so zu protokollieren, dass im Bedarfsfall eine Kundige / ein Kundiger das Experiment wiederholen bzw. die Rechnungsgrundlagen nachvollziehen kann. Die Reproduzierbarkeit eines wissenschaftlichen Experimentes ist dessen primärer Test. Protokoll- bzw. Arbeitshefte müssen einen festen Einband und durchnummerierte Seiten enthalten, es dürfen keine Seiten entfernt werden. Sie müssen sicher aufbewahrt werden. Das Abhandenkommen von Originaldaten aus einem Labor verstößt gegen Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt und rechtfertigt primär den Verdacht eines unredlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens. Wechselt eine Wissenschaftlerin / ein Wissenschaftler die Institution, verbleiben die Originaldaten grundsätzlich dort, wo sie erhoben wurden. In besonderen Einzelabreden zwischen der „alten Institution“ und der „neuen Institution“, an der die Wissenschaftlerin / der Wissenschaftler tätig sein wird, kann die Aufbewahrung der Originaldaten anders geregelt werden. Die Absprache über den Verbleib der Protokolle ist auf dem Originaldatenträger zu protokollieren und von den beteiligten Personen zu unterschreiben.

➤ **7. Maßstäbe der Qualitätssicherung durch Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisung stets Vorrang vor Quantität.

➤ **8. Veröffentlichungen, Autorenschaft**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorenschaft“ ist damit ausgeschlossen. In Veröffentlichungen, in denen insbesondere neue wissenschaftliche Ergebnisse dargestellt werden, sind die Ergebnisse vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt durch Zitate nachzuweisen. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse sind in klar ausgewiesener Form und insoweit aufzuführen, wie es für das Verständnis des Zusammenhanges notwendig ist. Als Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen nur diejenigen aufgeführt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskriptes selbst wesentlich beigetragen und der gemeinsamen Veröffentlichung zugestimmt haben, d.h. sie verantwortlich mittragen. Näheres hat die Medizinische Hochschule Hannover in den Empfehlungen zur Autorenschaft festgelegt, die der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 14.10.1998 verabschiedet hat.

➤ **9. Schiedsstelle**

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover wählt als neutrale und qualifizierte Ansprechperson für Fragen guter wissenschaftlicher Praxis eine Ombudsfrau bzw. einen Ombudsmann (Empfehlung der DFG). Diese Person soll Mitglied des Lehrkörpers der Medizinischen Hochschule Hannover sein. Ausnahmsweise und auf Vorschlag des Senates kann auch der Forschungsdekan bzw. der Studierende-

kan mit dieser Aufgabe beauftragt werden. Die Amtsvorgängerin / der Amtsvorgänger fungiert als Stellvertreter. Es ist die Aufgabe der Ombudsfrau / des Ombudsmannes im Falle von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens diese vertraulich entgegenzunehmen und im Bedarfsfall an die verantwortliche Stelle weiterzugeben. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann hat das Recht, im Verdachtsfall von Fehlverhalten gegen die gute wissenschaftliche Praxis die betroffenen Personen bzw. Institutionen zu befragen, sich die entsprechenden Unterlagen vorlegen zu lassen und weitere Mitarbeiter im Umfeld der beschuldigten Personen bzw. Institutionen anzuhören. Dieser Klärungsprozess soll möglichst innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein, bis dahin sind alle Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Im Zweifelsfall kann nach Rücksprache und Zustimmung aller Beteiligten die Forschungskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einbezogen werden. Die Ombudsfrau / der Ombudsmann legt der Präsidentin / dem Präsidenten der Medizinischen Hochschule einen Abschlussbericht vor, der zeitgleich den betroffenen Personen zugeht. Konnte in diesem Abschlussbericht ein geäußerter Verdacht nicht ausgeräumt werden, trifft die Präsidentin / der Präsident, ggf. unter Hinzuziehung des Senates der Hochschule, die Entscheidung über das weitere Vorgehen.

➤ 10. Sanktionen

Unbenommen der arbeitsrechtlichen und ggf. beamtenrechtlichen Konsequenzen können bei nachgewiesenen wissenschaftlichen Betrug oder Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis folgende Sanktionen von der Medizinischen Hochschule Hannover vorgenommen werden:

- Ermahnung der Betroffenen / des Betroffenen durch die Präsidentin / den Präsidenten (mit/ohne Veröffentlichung innerhalb der Medizinischen Hochschule Hannover),
- öffentliche Rüge oder Androhung weiterer Sanktionen im Wiederholungsfall,
- Auflagen, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen,
- Entzug universitärer Ressourcen (zeitlich befristet oder Vergabe mit Auflagen).

Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle von wissenschaftlichem Betrug der Drittmittelgeber informiert.

Diese Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gelten vom Tag der Verabschiedung durch den Senat der Medizinischen Hochschule Hannover am 10. Februar 1999. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover, die in Lehre und Forschung tätig sind, verpflichten sich durch Unterschrift, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für Doktorandinnen und Doktoranden, nachdem sie am Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der sie betreuenden Wissenschaftlerin / dem Wissenschaftler in diese Regeln eingeführt wurden.

